
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang

Nr. 9

Freitag, den 17. März 2017

Sonderblatt

Seite 44

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 21.11.2016 und zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Mettmann vom 21.12.2016

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von
Geflügel in Risikogebieten vom 21.11.2016 und zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Mettmann vom 21.12.2016**

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Tierseuchenverfügungen zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 21.11.2016 sowie zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Mettmann vom 21.12.2016 hebe ich hiermit auf. Die Aufstallungspflicht entfällt damit in sämtlichen Gemeinden des Kreises Mettmann ab Bekanntgabe dieser Verfügung.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer I:

Durch Tierseuchenverfügung vom 21.11.2016, verkündet am 22.11.2016, wurde zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) angeordnet, dass alle Halterinnen und Halter von Geflügel in der Stadt Velbert (Kreis Mettmann) mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich in geschlossenen Stellen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten haben. Mit Tierseuchenverfügung vom 21.12.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Mettmann, verkündet am gleichen Tage, hat das Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen - die Aufstallung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen (Geflügel) im gesamten Kreisgebiet angeordnet. Wegen eines im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf (Stadtbezirk 8, Stadtteil Unterbach) tot aufgefundenen Wildvogels (Schwan) wurde durch Tierseuchenverfügung vom 09.01.2017, verkündet am 14.01.2017, ein Beobachtungsgebiet festgelegt, das sich auf Gebiete der Gemeinden Erkrath und Hilden erstreckte. Die Begründung für die jeweiligen Verfügungen kann den erwähnten Tierseuchenverfügungen entnommen werden.

Aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 24.01.2017 konnte die Aufstallungsverpflichtung für Nicht-Risikogebiete mit einer geringen Geflügeldichte durch Tierseuchenverfügung vom 21.12.2016 für die Gemeinden Ratingen, Heiligenhaus, Wülfrath, Mettmann, Erkrath (mit Ausnahme des bestehenden Beobachtungsgebietes), Haan und Monheim am Rhein aufgehoben werden. Die im Beobachtungsgebiet der Gemeinde Erkrath bestehende Aufstallungspflicht wurde durch Tierseuchenverfügung vom 13.02.2017 aufgehoben. Für die Städte Hilden, Langenfeld und Velbert blieb die Aufstallungspflicht vorerst weiterhin bestehen.

Seit dem 24.02.2017 wurde in NRW kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt. Zudem war seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch von Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der wärmer werdenden Temperaturen, des bereits begonnenen Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete sowie tierschutzrechtlicher Aspekte war die Aufstallungspflicht daher für die übrigen Städte des Kreises Mettmann gemäß §§ 13, 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 38; 402) geändert worden ist, aufzuheben.

Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26 in 40822 Mettmann, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens kostet für Sie nur insoweit Gebühren und Auslagen, wenn und soweit Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird (vgl. § 15 Abs. 3 Gebührengesetz NRW). In diesem Falle wird die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung erhoben. Das gilt auch dann, wenn die Gebühr für die Sachentscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung oder ist er nur teilweise erfolglos, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Hinweis:

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen wird hingewiesen.

Mettmann, den 17. März 2017

Kreisverwaltung Mettmann
- Amt für Verbraucherschutz -
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)

